

### **III. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in der Sitzung vom 28. August 2017 für den Friedhof der Stadt Neustadt (Hessen) folgenden dritten Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 07. Mai 2012 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

###### **§ 3**

###### **Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (2) d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustadt (Hessen) waren und unmittelbar in ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung, wie seniorenrechtliches Wohnen, außerhalb der Stadt Neustadt (Hessen) verzogen sind oder zu dem gleichen Zweck bei Angehörigen oder privaten Dritten zur Pflege lebten

##### **IV. Grabstätten – A. Reihengrabstätten**

###### **§ 19**

###### **Wiederbelegung und Abräumung**

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, für die das Nutzungsrecht abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen der Grabstätten ist sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes öffentlich oder durch persönliches Anschreiben an die/den Pflegeverpflichtete/n bekanntzumachen. Diese haben die Grabstätte fristgerecht abzuräumen. Geschieht dies nicht, wird es durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig veranlasst. Diese Norm gilt für alle Grabstätten, die vor dem 1.1.2018 belegt wurden.
- (3) Grabstätten, die nach dem 31.12.2017 belegt werden, werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr Beauftragte abgeräumt. Die hierfür anfallenden Kosten sind mit dem Erwerb der Nutzungsrechte im Voraus zu zahlen. Das Ablauf des Nutzungsrechtes ist den Pflegeverpflichteten, spätestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes mitzuteilen.
- (4) Eine vorzeitige Abräumung von Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **Artikel 2**

Die III. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Neustadt (Hessen) tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 29.08.2017

Stadt Neustadt (Hessen)  
Der Magistrat

Thomas Groll  
Bürgermeister